



HVBG

HVBG-Info 04/1985 vom 28.02.1985, S. 0075 - 0076, DOK 553.2/017-OLG

**Zwangsvollstreckung - Geschäftsräume Dritter - (§ 758 ZPO) -  
Urteil des OLG Hamburg vom 05.06.1984 - 2 Ss 149/83**

Zwangsvollstreckung - Geschäftsräume Dritter - (§ 758 ZPO) -  
Urteil des OLG Hamburg vom 05.06.1984 - 2 Ss 149/83 -  
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Betriebs- und Geschäftsräumen  
Dritter

Leitsätze:

Der Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG gilt auch für die  
Durchsuchung von Betriebs- und Geschäftsräumen.

Tachenpfändungen bei Dritten sind in Schank- und Aufenthaltsräumen  
jedoch ohne richterliche Durchsuchungsanordnung zulässig.

Fundstelle:

Betriebs-Berater 1985 Heft 2, Seite 86